

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Trossin
(Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Trossin)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin am 26.09.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Trossin, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der KomBekVO sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 3 vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Trossin erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch mit dem Titel „Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung/ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Trossin befinden sich an den folgenden Standorten:
 - Trossin, OT Dahlenberg, Hauptstraße 15
 - Trossin, OT Falkenberg, Kastanienallee 14

- Trossin, OT Roitzsch, Eilenburger Straße 23
- Trossin, Dahlenberger Straße 9 (Gemeindeamt)

- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung wird nach den Regelungen des § 2 vorgenommen.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Markt 1, 04880 Dommitzsch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Bei einer Notbekanntmachung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe durch Anschlag an den folgenden Verkündungstafeln:
- Trossin, OT Dahlenberg, Hauptstraße 15
 - Trossin, OT Falkenberg, Kastanienallee 14
 - Trossin, OT Roitzsch, Eilenburger Straße 23
 - Trossin, Dahlenberger Straße 9 (Gemeindeamt)

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblatts der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin“ vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

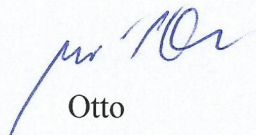
- (1) Die gefassten Beschlüsse einer öffentlichen Sitzung werden wegen ihrer kommunalpolitischen Bedeutung zusätzlich im „Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht.

- (2) Das „Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin“ wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Trossin (www.gemeinde-trossin.de) und der Internetseite der Stadt Dommitzsch (www.dommitzsch.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Trossin vom 10.11.2016 außer Kraft.

Trossin, den 27.10.2017


Otto
Bürgermeister



ausgehenger am: 06.10.17

abgenommen am: 16.10.17